

Satzung

zur Änderung der

Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 01.01.2013 beschlossen

Artikel 1 **Änderung**

1. § 16 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Urnenbaumgräber und die Grünfläche um die Bäume werden von der Stadt gepflegt und unterhalten. Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind nicht erlaubt. An jedem Baum wird von der Stadt ein Namensschild angebracht. Weitere Kennzeichnungen sind ebenfalls nicht erlaubt. Bei den Urnenbaumgräbern sind nur biologisch abbaubare Urnen in der maximalen Standardgröße 22 x 17 cm und keine Überurnen zulässig. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit und eine damit verbundene Umwandlung ins Urnenwahlgrab ist nicht möglich.“

2. Der bisherige § 16 Abs. 8 wird zu Abs. 9:

„Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.“

Artikel 2 **Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Ziff. 4.4 Zuschläge wird wie folgt ergänzt:

„4.4.14 Urnenbaumgrab

200,--€“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister